

Aktenzeichen:	II-1221
Geschäftsbereich:	II
Organisationszeichen:	X913
Gültigkeit:	ab dem 03.07.2025

**Arbeitsanleitung Nr. 026  
Einstiegsgeld  
bei Aufnahme einer  
sozialversicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit (ESG)**

**§ 16b Einstiegsgeld**

**(1) Zur Überwindung von Hilfebedürftigkeit kann erwerbsfähigen Leistungsberechtigten bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit ein Einstiegsgeld erbracht werden, wenn dies zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich ist. Das Einstiegsgeld kann auch erbracht werden, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit entfällt.**

**(2) Das Einstiegsgeld wird, soweit für diesen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit besteht, für höchstens 24 Monate erbracht. Bei der Bemessung der Höhe des Einstiegsgeldes sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit sowie die Größe der Bedarfsgemeinschaft berücksichtigt werden, in der die oder der erwerbsfähige Leistungsberechtigte lebt.**

**(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wie das Einstiegsgeld zu bemessen ist. Bei der Bemessung ist neben der Berücksichtigung der in Absatz 2 Satz 2 genannten Kriterien auch ein Bezug zu dem für die oder den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten jeweils maßgebenden Regelbedarf herzustellen.**

## **Zielsetzung**

Die Förderung mit dem Einstiegsgeld (ESG) ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Dadurch steht den Integrationsfachkräften (IFK) ein flexibles und am individuellen Bedarf ausgerichtetes Instrument zur Beseitigung individueller Problemlagen zur Verfügung.

Das ESG ist ein zeitlich befristeter, nicht auf das Bürgergeld anzurechnender Zuschuss, den erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB) bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Selbstständigkeit (siehe Arbeitsanleitung Nr. 107) erhalten können.

Ziel dieser Eingliederungsleistung ist ein zusätzlicher finanzieller Anreiz zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung (oder selbstständigen Tätigkeit).

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die angestrebte Erwerbstätigkeit den ELB eine Perspektive eröffnen, in absehbarer Zeit den eigenen Lebensunterhalt aus eigenen Kräften zu bestreiten.

## **Hinweise**

Die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zum ESG nach § 16b sowie die „Verordnung zur Bemessung von Einstiegsgeld“ in der jeweils gültigen Fassung liegen dieser Arbeitsanleitung zugrunde und sind zu beachten.

Paragrafen ohne Bezeichnung des Gesetzes sind solche des SGB II.

Informationsfreiheitsgesetz (IFG):

Diese Arbeitsanleitung enthält mindestens eine Verlinkung zu oder einen Verweis auf Informationen, auf die nur im internen Dienstgebrauch zugegriffen werden kann. Unter den Voraussetzungen des IFG können diese Informationen separat zur Verfügung gestellt werden.

## **Inhaltsverzeichnis**

1. Fördervoraussetzungen .....	4
2. Antragstellung .....	6
3. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung .....	6
4. Förderumfang .....	6
4.2.1 Einzelfallbezogene Bemessung .....	7
4.2.2 ESG-Berechnungstool (Bemessungsbogen).....	8
5. Dokumentation.....	8
6. Zusammenarbeit mit dem ILC .....	9
7. Keine Abmeldung aus der Arbeitsvermittlung bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit.....	10
8. Verhältnis zu anderen Leistungen der Beschäftigungsförderung .....	10

## 1. Fördervoraussetzungen

### 1.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Förderfähig sind ELB im Sinne der §§ 7ff. Somit ist die Förderung auch für ELB möglich, die bereits beschäftigt sind (Ergänzer:innen mit Arbeitseinkommen).

**Grundsätze der Förderung**

Das ESG kann, da die Voraussetzungen der §§ 7ff. bereits vorliegen müssen, nicht unmittelbar nach Antragstellung auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts als unverzügliches Maßnahmenangebot erbracht werden.

**Kein unverzügliches Maßnahmenangebot**

Über § 16b können ELB im Sinne der §§ 7 ff., die arbeitslos, beschäftigungslos oder arbeitsuchend sind, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit gefördert werden. Dies ermöglicht somit auch die Förderung mit dem ESG von vorherigen Teilnehmenden an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik (z. B. Arbeitsgelegenheiten (AGH), Maßnahme bei einem Arbeitgeber (MAG)), Personen, die zu Gunsten einer Erwerbstätigkeit ihre Elternzeit beenden, Personen, die bereits einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und eine neue sozialversicherungspflichtige Beschäftigung aufnehmen wollen und Personen, die zum Personenkreis des § 53a Abs. 2 gehören.

**Förderungsfähiger Personenkreis**

Für ELB, die durch Rehabilitationsträger (z. B. Agentur für Arbeit und Deutsche Rentenversicherung) als Rehabilitand:innen identifiziert wurden und damit diesen Status inne haben, liegt die Leistungsverantwortung für die Förderung bei dem Rehabilitationsträger. Näheres hierzu ist in der Arbeitsanleitung Nr. 013 „Berufliche Rehabilitation von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ geregelt.

**Rehabilitand:innen**

Der Rehabilitand:innen-Status ist gegeben, wenn der zuständige Rehabilitationsträger den Antrag auf Durchführung eines Rehabilitationsverfahrens positiv beschieden hat. Solange keine positive Bescheidung eines Antrags vorliegt, kann ESG in eigener Zuständigkeit eingesetzt werden.

### 1.2 Individuelle Fördervoraussetzungen

Individuelle Fördervoraussetzungen sind das Vorliegen folgender Tatbestandsvoraussetzungen:

- Überwindung der Hilfebedürftigkeit und
- Erforderlichkeit zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die aufzunehmende Beschäftigung und die damit erzielten Erwerbseinkünfte müssen geeignet sein, die Hilfebedürftigkeit von ELB zumindest perspektivisch nachhaltig zu beenden.

Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu erwarten ist, dass ELB innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nicht mehr auf Bürgergeld angewiesen sein werden, z. B. wegen absehbarer Lohnerhöhungen. Diese Prognoseentscheidung hat individuell für ELB zu erfolgen. Als Orientierungsrahmen, innerhalb dessen die Lösung aus der Hilfebedürftigkeit erwartet wird, können 24 Monate angenommen werden. Es reicht somit aus, dass die Förderung perspektivisch und nachvollziehbar zur Überwindung der Hilfebedürftigkeit geeignet sein wird.

Auf die Beendigung der Hilfebedürftigkeit der gesamten (Mehrpersonen-)Bedarfsgemeinschaft (BG) kommt es nicht an. Es ist nur auf den (Gesamt-)Bedarf der antragstellenden Person abzustellen.

Eine perspektivische Überwindung der Hilfebedürftigkeit kann auch dann angenommen werden, wenn die aktuell avisierte Tätigkeit zwar die Hilfebedürftigkeit noch nicht vollumfänglich zu beseitigen vermag, diese aber ein objektiv notwendiger Zwischenschritt zur Erreichung dieses Ziels ist. Zum Zeitpunkt der Entscheidung muss es bereits eine begründete Option für einen weiteren Schritt zur Loslösung aus dem Bezug von Bürgergeld nach diesem ersten Zwischenschritt geben. Eine vage Vermutung oder Hoffnung reichen nicht aus.

Für befristete Arbeitsverhältnisse bedeutet dies, dass eine Förderung möglich ist, wenn eine Anschlussperspektive zur vollständigen und nachhaltigen Beendigung der Hilfebedürftigkeit erkennbar ist. Dies schließt kurzzeitig befristete Beschäftigungsverhältnisse ohne realistische Option auf Verlängerung, wie Saisontätigkeiten, aus.

Beispiel: Ein ELB erhält einen auf vier Wochen befristeten Arbeitsvertrag als Aushilfe auf dem Weihnachtsmarkt und beantragt hierfür das ESG. Hier kann das ESG nicht gewährt werden.

Anders verhält es sich, wenn mit der kurzzeitig befristeten Beschäftigung eine begründete Aussicht auf eine Fortführung verbunden ist.

Beispiel: Ein ELB wird bei einer Textilerstellerin, die aufgrund eines momentan hohen Bedarfs temporär auf die Produktion von Schutzmasken (Mund-Nase-Bedeckungen) umgestiegen ist, für vier Monate als Näh Helfer zur Anfertigung von Schutzmasken beschäftigt. Die Arbeitgeberin hat eine Weiterbeschäftigung in der regulären Produktion in Aussicht gestellt, wenn er sich bewährt. Hier kann (bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen) mit dem ESG gefördert werden.

Die Förderung mit dem ESG muss außerdem zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erforderlich, d. h. zur Eingliederung notwendig sein. Notwendig ist die Förderung mit dem ESG, wenn eine berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne die Förderung und/ oder auf andere (kostengünstigere) Weise voraussichtlich nicht erreicht werden kann. Wenn die Arbeitsaufnahme nicht von der Förderung mit dem ESG abhängt, also auch ohne dem ESG erfolgt, kann somit das ESG nicht bewilligt werden.

Es kann keine Förderung erfolgen, wenn es der Anreizfunktion des ESG nicht bedarf. Qualifizierte Tätigkeiten sind in der Regel so gut entlohnt, dass ein weiterer Anreiz zur Beschäftigungsaufnahme nicht notwendig ist.

Ein Förderausschluss kann auch vorliegen, wenn z. B. zwischen dem Abschluss einer beruflichen Ausbildung und dem Beginn der Beschäftigung im erlernten Beruf nur eine kurze Phase der Arbeitslosigkeit liegt.

**Keine Förderung  
kurzzeitig befristeter  
Beschäftigungen**

## 2. Antragstellung

Das ESG wird nur auf vorherigen, d. h. vor Beschäftigungsaufnahme gestellten, Antrag gewährt. Damit ist eine Antragstellung nach Unterzeichnung des Arbeitsvertrages unschädlich, wenn die Beschäftigung tatsächlich von ELB noch nicht aufgenommen wurde.

**Antragstellung vor  
Arbeitsaufnahme**

Als Antragstellung gilt jede schriftliche, mündliche oder fernmündliche Erklärung die erkennen lässt, dass Leistungen begehrt werden. Eine Bewilligung von dem ESG ist grundsätzlich ausgeschlossen, falls die Förderung einer zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ausgeübten Erwerbstätigkeit beantragt wird.

Die Antragstellung ist in der VerBIS-Kundenhistorie zu dokumentieren.

**VerBIS**

## 3. Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung

Die Förderung mit dem ESG beginnt mit der Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen, mindestens 15 Stunden in der Woche umfassenden, Beschäftigung. Maßgeblich ist dabei die Versicherungspflicht in allen Zweigen der Sozialversicherung.

Nicht mit dem ESG förderfähig sind:

- Minijobs,
- geförderte Beschäftigungsverhältnisse nach §§ 16e und i sowie
- Ausbildungsverhältnisse.

**Nicht förderfähig**

Die Entlohnung muss tariflich oder ortsüblich sein. Die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sind durch die IFK zu beachten. Für Arbeitsverhältnisse von ELB, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Abs. 1 Drittes Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) waren, muss der Mindestlohn in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nicht gewährt werden.

**MiLoG**

## 4. Förderumfang

### 4.1 Förderdauer

Die Festlegung der Förderdauer durch die IFK ist eine Ermessensentscheidung. Die Förderdauer darf nicht länger sein als zur Erreichung des Förderziels notwendig. Die Entscheidung ist deshalb an den individuellen Situationen der ELB auszurichten. Bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ist die Förderdauer grundsätzlich auf bis zu zwölf Monate begrenzt. Bei schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten ELB kommt auch eine längere Förderdauer bis zur Höchstgrenze von 24 Monaten in Betracht.

**Grundsatz:  
maximal zwölf Monate**

Die Entscheidung über die Förderdauer ist von der IFK im Rahmen der ersten Antragstellung einmalig zu treffen. Die Begründung der Förderdauer ist in COSACH zu dokumentieren.

Eine vorangegangene Bewilligung von dem ESG (vorherige Tätigkeit beendet) schließt eine erneute Förderung bei Aufnahme einer neuen Erwerbstätigkeit nicht aus (z. B. bei nahtlosem Arbeitswechsel). Dazu bedarf es jedoch einer erneuten

**Maximaldauer bei  
mehreren Beschäftigungs-  
verhältnissen**

Antragstellung und einer neuen Prüfung der Fördervoraussetzungen (insbesondere § 7). Bei mehreren - zeitlich aufeinanderfolgenden - Arbeitsverhältnissen gilt: Innerhalb von fünf Jahren kann maximal für insgesamt 24 Monate gefördert werden. Voraussetzung ist jeweils ein Bürgergeld-Anspruch bei Arbeitsaufnahme. Die Frist wird „rückwärts“ ab Arbeitsaufnahme berechnet. Beispiel: Arbeitsaufnahme am 01.04.2023, Fristbeginn am 01.04.2018.

#### **4.2 Förderhöhe/ Bemessungsgrundsätze**

Die Höhe der Förderung des ESG wird einzelfallbezogen bestimmt. Eine pauschalierte Bemessung für bestimmte Personengruppen erfolgt nicht.

Bei der Festlegung des Förderbetrags sollen die vorherige Dauer der Arbeitslosigkeit, individuelle Hemmnisse in der Person von ELB sowie die Größe der BG Berücksichtigung finden.

##### **4.2.1 Einzelfallbezogene Bemessung**

Der Förderbetrag des ESG setzt sich aus einem Grundbetrag sowie ggf. Ergänzungsbeträgen zusammen. Die maximale Förderhöchstgrenze ergibt sich aus dem vollen Regelbedarf nach § 20 Abs. 2 S. 1.

**Einzelfallbezogene  
Bemessung**

Der Grundbetrag des ESG darf höchstens 50 Prozent des maßgeblichen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 betragen (Ermessensausübung im Einzelfall). Die Höhe des maßgeblichen Regelbedarfs für zu fördernde ELB ist individuell dem jeweiligen Bewilligungsbescheid für Bürgergeld zu entnehmen.

**Grundbetrag**

Der jeweilige Grundbetrag kann durch Ergänzungsbeträge aufgestockt werden. Diese richten sich nach

**Ergänzung Grundbetrag**

- der individuellen Situation von ELB und
- der Anzahl der leistungsberechtigten BG-Mitglieder.

Die Ergänzungsbeträge sind als Sollregelung gestaltet. Bei Abweichung von dieser Sollvorschrift ist dies im Rahmen der Ermessenausübung zu begründen und in VerBIS zu dokumentieren.

Der Grundbetrag des ESG soll bei längerer Arbeitslosigkeitsdauer in folgenden Fällen ergänzt werden

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren oder
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von sechs Monaten, wenn zusätzlich besondere, in der Person der ELB liegende Hemmnisse (gesundheitliche Einschränkungen des Leistungsvermögens, Lebensalter ab 55 Jahren, alleinerziehend etc.) die Eingliederung in Arbeit erschweren.

Bei der Berechnung der Dauer der Arbeitslosigkeit gelten die Unterbrechungstatbestände des § 18 Abs. 2 SGB III entsprechend.

In beiden Fällen entspricht der Ergänzungsbetrag 20 % des vollen Regelbedarfs zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 Abs. 2 S. 1. Der Ergänzungsbetrag wird nicht vom maßgebenden/ individuellen Regelbedarf abgeleitet.

Beispiel:

Ein erwachsener Partner in einer Mehrpersonen-BG ist seit dem 01.01.2021 arbeitslos. Am 01.02.2024 nimmt er eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung auf, für die er das ESG beantragt hat.

**Beispiel Berechnung**

Grundbetrag:

Der maßgebliche Regelbedarf für volljährige Partner:innen in einer Mehrpersonen-BG beträgt aktuell 506,00 EUR, der „ESG-Grundbetrag“ in diesem Fall aufgrund des ausgeübten Ermessens 50 % davon, also 253,00 EUR.

Ergänzungsbetrag:

Wegen der Dauer der vorangegangenen Arbeitslosigkeit wird der Grundbetrag des ESG ergänzt. Der Ergänzungsbetrag beläuft sich auf 20 % des vollen Regelbedarfs. Der volle Regelbedarf nach § 20 Abs. 2 S. 1 beträgt aktuell 563,00 EUR, der Ergänzungsbetrag entsprechend 112,60 EUR.

Anspruch auf das ESG:

Der ELB erhält ein ESG von 253,00 EUR zzgl. 112,60 EUR. Es ergibt sich ein Gesamtanspruch von 365,60 EUR.

Bei dem Ergänzungsbetrag aufgrund der Größe der BG wird jedes zusätzliche leistungsberechtigte Mitglied der BG gleichermaßen mit jeweils 10 % des vollen Regelbedarfs nach § 20 Abs. 2 S. 1 berücksichtigt.

Wenn also im Beispielfall zusätzlich noch zwei Kinder zur BG gehören, erhöht sich der Anspruch auf das ESG nochmals um zweimal 56,30 EUR = 112,60 EUR, was zu einem Gesamtanspruch von 478,20 EUR führt (365,60 EUR zzgl. 112,60 EUR).

#### **4.2.2 ESG-Berechnungstool (Bemessungsbogen)**

Zur Vereinfachung der Berechnung des ESG kann ein Bemessungsbogen aus dem Intranet von Jobcenter team.arbeit.hamburg (Vermittlung → Instrumente → Beschäftigungsförderung → ESG nach § 16b) genutzt werden.

**Bemessungsbogen**

#### **5. Dokumentation**

Das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der allgemeinen und individuellen Fördervoraussetzungen sowie der weiteren Voraussetzungen (Antragstellung, Vorliegen eines sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses) ist in dem IT-Fachverfahren COSACH zu erfassen und ggf. zu aktualisieren.

Die Prognose zur Lösung aus der Hilfebedürftigkeit muss im Rahmen der Eingliederungsstrategie nachvollziehbar in COSACH unter der Registerkarte „Förderung entscheiden“ dokumentiert werden.

Diese Eingliederungsleistung soll in den Kooperationsplan aufgenommen werden **Kooperationsplan**  
(s. hierzu Punkt 6.1 in den Fachlichen Weisungen zu §15 SGB II)

Ebenso ist die Entscheidung über die Förderdauer und -höhe nachvollziehbar zu begründen und in COSACH unter der Registerkarte „Förderung entscheiden“ zu dokumentieren.

## **6. Zusammenarbeit mit dem ILC**

Für die Gewährung des ESG sind folgende nachvollziehbare und vollständige Unterlagen bzw. Angaben zugänglich zu machen: **Zusammenarbeit mit dem ILC**

- ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Gewährung des ESG,
- abgeschlossener/ unterschriebener Arbeitsvertrag,
- Ergebnis nach Anwendung des Einkommensrechners (STEP → BK → BK-Schreiben erstellen → aktuellster Einkommensrechner), alternativ: Aufhebungsbescheid von passiven Leistungen als Nachweis der Beendigung der Hilfebedürftigkeit der ELB
- Bedarf der ELB (Ausdruck aus ALLEGRO)
- Registerkarte „Förderung entscheiden“ in COSACH befüllen, Ausführungen in der Förderentscheidung sind insbesondere erforderlich zu:
  - Begründung zur Dauer der Förderung (Ermessenserwägungen)
  - Begründung zur Höhe des Grundbetrages (Ermessenserwägungen)
  - Aufschlüsselung der zu gewährenden Ergänzungspauschalen (20 % bzw. 10 %)
  - Bei ggf. erwarteter Loslösung aus der Hilfebedürftigkeit erst innerhalb von 24 Monaten: ausführliche Darstellung der Gründe (im Freitextfeld)
  - Förderentscheidung in COSACH bestätigen, der VerBIS-Vermerk wird automatisch im Anschluss generiert
  - „PDF-Förderentscheidung anzeigen“ aus COSACH wird automatisch in die E-AKTE gedruckt

Bei Ablehnung eines Antrages auf ESG ist eine negative fachliche Stellungnahme aus COSACH zu fertigen und über die E-AKTE an das ILC zu versenden. **Bearbeitungsdauer**

Bei Anträgen auf ein ESG ist eine maximale Bearbeitungsdauer von insgesamt zehn Arbeitstagen vorgesehen, die sich wie nachfolgend dargestellt auf IFK und ILC verteilen.

Die zuständige IFK hat nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen (ausgefüllter und unterschriebener Antrag auf Gewährung von dem ESG sowie abgeschlossener/ unterschriebener Arbeitsvertrag) innerhalb von sechs Arbeitstagen (inkl. Dauer des Scanvorgangs) über den entscheidungsreifen Antrag zu entscheiden und zusammen mit den weiteren o. g. Unterlagen über die E-AKTE an das ILC für die weitere Bearbeitung weiterzuleiten. Das ILC hat in den verbleibenden mindestens vier Arbeitstagen die Auszahlung sicherzustellen bzw. die Ablehnung zu fertigen.

Für den Fristbeginn ist grundsätzlich der Tag nach dem Datum auf dem Eingangsstempel der Poststücke maßgeblich. Bei persönlicher Vorlage beginnt die Frist mit dem Tag der erstmaligen Abgabe.

**Fristbeginn**

Beispiel:

- Eingang der Antragsunterlagen am 02.11.2023
- die 10-Tages-Frist umfasst den Zeitraum vom 03.11.2023 bis zum 16.11.2023
- Bearbeitungs-/Entscheidungszeitraum für die IFK maximal bis zum 10.11.2023
- Auszahlung durch das ILC maximal bis zum 16.11.2023.

### **7. Keine Abmeldung aus der Arbeitsvermittlung bei Beendigung der Hilfebedürftigkeit**

Geförderte ELB sind in VerBIS nach Beendigung der Hilfebedürftigkeit nicht aus der Arbeitsvermittlung abzumelden, sondern bis zum Ende der Förderung weiter arbeitsuchend zu führen.

**AV-Status bei Ende der Hilfebedürftigkeit**

### **8. Verhältnis zu anderen Leistungen der Beschäftigungsförderung**

Die Förderung mit dem ESG schließt eine Förderung desselben Beschäftigungsverhältnisses mit dem Eingliederungszuschuss (EGZ) nicht aus.

**Abgrenzung zu anderen Förderleistungen**

Im Verhältnis zum Hamburger Modell zur Beschäftigungsförderung (HAM) und zu dem Instrument Beschäftigung, Integration, Motivation, Orientierung (BIMO) ist die Vorrangigkeit des ESG zu beachten.

Eine parallele Förderung mit dem ESG von zwei Beschäftigungsverhältnissen bzw. einem Beschäftigungsverhältnis und einer selbstständigen Tätigkeit ist ausgeschlossen.

Beispiel: ELB nimmt am 01.04. eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung in Teilzeit auf, für die eine Förderung mit einem ESG bewilligt wird. Am 01.06. beginnt eine weitere Teilzeitbeschäftigung und es wird ein ESG beantragt. Der Antrag ist abzulehnen, da bereits mit der ersten Förderung die Prognose einer Überwindung der Hilfebedürftigkeit verbunden war.

Eine zeitgleiche Förderung von einer Beschäftigung mit dem ESG und von einer weiteren als Probebeschäftigung nach § 16f und § 46 SGB III ist nicht möglich.

Beispiel: ELB nimmt am 01.05. eine Beschäftigung auf, für die ein ESG bewilligt wird. Am 01.08. beginnt eine weitere Beschäftigung, für die eine Förderung als Probebeschäftigung beantragt wird. Jener Antrag ist abzulehnen. Das Ziel einer Probebeschäftigung, die betriebliche Erprobung im Sinne einer Prüfung der Eignung und Belastbarkeit für eine konkrete Arbeit, wird durch die erste, mit dem ESG geförderte Beschäftigung bereits erreicht.